

# SATZUNG

## DES FÖRDERVEREINS DER STÄDT. FRIEDRICH-EBERT-REALSCHULE OBERHAUSEN-STERKRADE

---

### § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Städt. Friedrich-Ebert-Realschule e.V." und hat seinen Sitz in Oberhausen-Sterkrade, Potsdamer Straße 2.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 2 Zweck

Der Verein stellt sich eine dienende und gemeinnützige Aufgabe zum Wohle der Schülerinnen, Schüler und der Schule, indem er die Förderer, die Freunde und Ehemaligen in höherem Maße als bisher an schulischen Belangen teilhaben läßt, insbesondere durch

- a) Unterstützung bedürftiger Schüler
- b) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel
- c) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens
- d) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und der Studienfahrten
- e) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit
- f) Kontaktpflege zu Ehemaligen.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung 1977 vom 19. 03. 1976. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Seine Mitglieder, auch die Mitglieder des Vorstandes, dürfen weder aus ihrer Mitgliedschaft noch aus ihrer Tätigkeit für den Verein Gewinn erzielen und haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schule und ihren Nebenorganen.

### § 3 Finanzierung

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden oder Zuwendungen.

#### § 4 Mitgliedschaft und Beitrag

- (1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden.  
Der Antrag auf eine Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Sonderbeiträge sind möglich und erwünscht. Die Mitgliederversammlung bestimmt den jährlichen Beitrag.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  1. freiwilligen Austritt
  2. Tod
  3. Ausschluß aus wichtigen Gründen.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand unter Beibehaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres. Die Rechte und Pflichten a ) Mitgliedes erlöschen mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (5) Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Die Nichtzahlung des Mitgliedbeitrages trotz Mahnung ist ein Verstoß gegen die Interessen des Vereins. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, binnen einer Zeit von 30 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Ausschließungsbescheides schriftlichen Berufungsantrag beim Vorstand zu stellen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- (6) Beim Erlöschen der Mitgliedschaft besteht seitens des Mitgliedes keinerlei Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen.

#### § 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 6 Organe

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. Beirat.

#### § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder es beantragen.

#### § 4 Mitgliedschaft und Beitrag

- (1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden.  
Der Antrag auf eine Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Sonderbeiträge sind möglich und erwünscht. Die Mitgliederversammlung bestimmt den jährlichen Beitrag.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  1. freiwilligen Austritt
  2. Tod
  3. Ausschluß aus wichtigen Gründen.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand unter Beibehaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes erlöschen mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (5) Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Die Nichtzahlung des Mitgliedbeitrages trotz Mahnung ist ein Verstoß gegen die Interessen des Vereins. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, binnen einer Zeit von 30 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Ausschließungsbescheides schriftlichen Berufungsantrag beim Vorstand zu stellen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- (6) Beim Erlöschen der Mitgliedschaft besteht seitens des Mitgliedes keinerlei Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen.

#### § 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 6 Organe

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. Beirat.

#### § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder es beantragen.

- (2) Zu den Mitgliederversammlungen ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen zu laden.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
  1. die Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichtes
  2. die Wahl des Vorstandes
  3. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, wobei jedes Jahr ein Rechnungsprüfer neu zu wählen ist
  4. die Entlastung des Vorstandes
  5. die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  6. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Fördervereins.
- (4) Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn zehn Prozent der Mitglieder anwesend sind. Wenn die notwendige Mitgliederzahl nicht erreicht wird, ist zu einer neuen Versammlung einzuladen, die in jedem Fall beschlußfähig ist.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung können nur mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

#### § 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- sowie bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

Der Beirat gehört dem Vorstand beratend an und besteht aus

- dem Schulleiter
- dem Schulpflegschaftsvorsitzenden
- zwei vom Lehrerkollegium gewählten Vertretern
- und einem SMV-Vertreter.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Vorstand befugt, einen seiner "weiteren Mitglieder" bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen zu betrauen.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Verwendung der Mittel auf Vorschlag des Beirates.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

Aufgabe des Vorstandes ist es, die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Seine Geschäftsordnung bestimmt der Vorstand selbst.

#### § 9 Sitzungen des Vorstandes

Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle 6 Monate, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muß ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.

Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

Dem Schatzmeister obliegt die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins. Über die Einnahmen und Ausgaben hat er ordnungsgemäß Buch zu führen. Zahlungen darf er nur mit vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vornehmen. Die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung jährlich zu bestellenden Rechnungsprüfern.

#### § 10 Rechnungsprüfer

Die gewählten zwei Rechnungsprüfer prüfen alljährlich die Kasse und die Rechnungsführung. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören, müssen jedoch Mitglied des Fördervereins der Städt. Friedrich-Ebert-Realschule sein.

#### § 11 Gewinne und Verwaltungsausgaben

Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Verwendung der Mittel auf Vorschlag des Beirates.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

Aufgabe des Vorstandes ist es, die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Seine Geschäftsordnung bestimmt der Vorstand selbst.

#### § 9 Sitzungen des Vorstandes

Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle 6 Monate schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muß ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.

Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

Dem Schatzmeister obliegt die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins. Über die Einnahmen und Ausgaben hat er ordnungsgemäß Buch zu führen. Zahlungen darf er nur mit vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vornehmen. Die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung jährlich zu bestellenden Rechnungsprüfern.

#### § 10 Rechnungsprüfer

Die gewählten zwei Rechnungsprüfer prüfen alljährlich die Kasse und die Rechnungsführung. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören, müssen jedoch Mitglied des Fördervereins der Städt. Friedrich-Ebert-Realschule sein.

#### § 11 Gewinne und Verwaltungsausgaben

Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

#### § 12 Verwendung der Geldmittel und Sachleistungen

- (1) Die Geldmittel werden durch den Vorstand in Übereinstimmung mit dem Beirat verwendet.
- (2) Sachleistungen des Vereins und der Mitglieder werden der Schule schenkungs- oder leihweise für unbegrenzte Zeit zur Verfügung gestellt.

#### § 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Schule zu. Falls die Schule aufgelöst werden sollte, entscheidet die Mitgliederversammlung über das Vereinsvermögen.

Oberhausen 11, 21. Februar 1978

1. Nachtrag zur

S A T Z U N G

des Fördervereins der Städtischen Friedrich-Ebert-Realschule e. V.  
Oberhausen-Sterkrade

---

1) § 13 erhält folgende Fassung:

Bei Auflösung des Vereins oder für den Fall des Wegfalls seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Oberhausen mit der Maßgabe zu, daß die Stadt verpflichtet ist, es im Sinne dieser Satzung für die Städtische Friedrich-Ebert-Realschule Oberhausen-Sterkrade zu verwerten oder, falls die Schule aufgelöst werden sollte, es außeretatmäßig, ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Jugendhilfe zu verwenden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

2) Dieser Satzungsnachtrag tritt sofort in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 31. Januar 1979.



2. Nachtrag zur

Satzung

des Fördervereins der Städtischen Friedrich-Ebert-Realschule e. V.

Oberhausen-Sterkrade

---

- 1) § 7.4  
„Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.“
  
- 2) § 7.6  
„Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht. Alle übrigen Vereinsmitglieder sind stimmberechtigt, wenn sie mindestens ein halbes Jahr Mitglied des Vereins sind.“

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 18.10.2007.